

AMTSBLATT

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

MÉMORIAL A

Nr. 26 vom 18. Januar 2022

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich der im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichter französischer Text ist maßgebend.

Gesetz vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

In Anbetracht der Entscheidung der Abgeordnetenversammlung vom 2. Dezember 2021 sowie der Entscheidung des Staatsrates vom 7. Dezember 2021, gemäß denen sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben verfügt und verfügen:

Art. 1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° „öffentlich zugänglicher Ort“: alle Gebäude, Anlagen und Räumlichkeiten, die Menschen entweder frei oder gegen Bezahlung oder eine wie auch immer geartete Beteiligung aufsuchen können oder in denen Versammlungen abgehalten werden, an denen jeder mit oder ohne Einladung, gegen Entgelt oder kostenlos, teilnehmen kann.

Mit öffentlich zugänglichen Orten gleichgestellt sind:

- a) Orte, an denen Freiberufler ihre Dienstleistungen erbringen;
- b) jedes Gebäude und jede Anlage, das/die für die Ausübung von Tätigkeiten vorgesehen ist, das/die im Sinne des geänderten Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen zulassungspflichtig ist;
- c) Hotels, die unter das geänderte Gesetz vom 17. Juli 1960 zur Einführung eines Statuts für das Hotel- und Gaststättengewerbe fallen;
- d) Motels, Familienpensionen und Herbergen, die unter das geänderte Gesetz vom 17. Juli 1960 zur Einführung eines Statuts für das Hotel- und Gaststättengewerbe fallen und über mindestens 10 Zimmer für übernachtende Gäste verfügen;
- e) Unterbringungseinrichtungen für Schüler und Studierende.

Folgende Orte gelten nicht als öffentlich zugängliche Orte:

- a) Unterbringungseinrichtungen unter der Leitung des Nationalen Aufnahmeamts (*Office national de l'accueil*);
- b) temporäre Anlagen und Bauten, die nicht länger als einen Monat bestehen bleiben;
- c) Mehrfamilienhäuser.

Als Teil der Öffentlichkeit gelten sämtliche Personen, die die betreffende Einrichtung, zusätzlich zur Belegschaft, in welcher Rolle auch immer aufsuchen können.

2° „Wohnung“: eine Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen bestimmt sind, die eine Einheit bilden und zu denen mindestens ein Wohnzimmer, eine Kochnische und ein Badezimmer mit WC gehören.

3° „Mehrfamilienhaus“: jedes Gebäude, das mindestens fünf verschiedene Einheiten, darunter mindestens drei Wohnungen, umfasst, wobei diese Einheiten, wenn auch nur teilweise, auf mindestens drei Geschosse verteilt sind und über gemeinschaftliche Teile erschlossen werden. Als Einheit gilt eine Wohnung, ein Geschäftsraum oder ein Ort, an dem Freiberufler ihre Dienstleistungen erbringen.

Unterbringungseinrichtungen unter der Leitung des Nationalen Aufnahmeamts (*Office national de l'accueil*) gelten nicht als Mehrfamilienhäuser.

4° „öffentliche Straße“: jede öffentliche Straße des normalen Straßennetzes, die im Sinne des geänderten Gesetzes vom 14. Februar 1955 über die Reglementierung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen und der diesbezüglichen Durchführungsverordnungen, für die Nutzung durch Fußgänger bestimmt ist, einschließlich der Wegeausstattung und des Wegemobiliars, die sich dort befinden.

5° „Mensch mit Behinderung“: jeder Mensch mit einer dauerhaften körperlichen, psychischen, geistigen oder sensorischen Behinderung, dessen Interaktion mit verschiedenen Barrieren die volle, gleichberechtigte und effektive Teilhabe dieses Menschen an der Gesellschaft behindern kann.

6° „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“:

jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen; 7° „Zugänglichkeit“: Eigenschaften eines Baus oder einer Ausgestaltung, die es jedem Menschen erlauben, sich zu bewegen, zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gelangen, sich zurechtzufinden, die Dienstleistungen, für die das Gebäude, die Anlage oder die Straße geplant wurden, in Anspruch zu nehmen und dabei möglichst unabhängig zu sein.

8° „unverhältnismäßige Belastung“: offensichtliches Missverhältnis zwischen den durch die Umsetzung der Zugänglichkeitsanforderungen erreichten Verbesserungen einerseits und ihren Kosten, ihren Auswirkungen auf die Nutzung oder die Durchführbarkeit des Betriebs der öffentlich zugänglichen Orte und öffentlichen Straßen andererseits.

Folgende Kriterien erlauben die Feststellung einer unverhältnismäßigen Belastung:

- a) die geschätzten Kosten der Arbeiten;
- b) die diskriminierende Wirkung, die die Verweigerung der Durchführung der Arbeiten für einen Menschen mit Behinderung mit sich bringen kann;
- c) die Möglichkeit, die Belastung durch öffentliche Beihilfen auszugleichen;
- d) der geschätzte Nutzen für Menschen mit Behinderung im Allgemeinen, und zwar unter Berücksichtigung der Häufigkeit und Dauer der Nutzung der betreffenden Orte und Dienstleistungen;
- e) die Lebensdauer der Gebäude, Anlagen und Räumlichkeiten sowie der Einrichtungen, die für die Erbringung einer Dienstleistung genutzt werden;
- f) Die durch Buchungs- und finanzielle Belege nachgewiesene Unmöglichkeit der Person, der die Bauarbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit obliegen, die durch die erforderlichen Arbeiten entstehenden Kosten zu tragen.

9° „Maßnahme mit vergleichbarer Wirkung“: jede Maßnahme, durch die die festgelegten Anforderungen mit anderen Mitteln als den von diesem Gesetz und den diesbezüglichen großherzoglichen Verordnungen vorgesehenen erfüllt werden können.

10° „Design für alle“: Planung und Gestaltung von Gebäuden, Anlagen, Räumlichkeiten, Straßen, Einrichtungen und Dienstleistungen, die, im Rahmen des Möglichen, von allen genutzt werden können, ohne dass Anpassungen oder eine spezielle Gestaltung erforderlich sind. Design für alle schließt zweckmäßige Geräte und entsprechendes Zubehör für bestimmte Personengruppen mit Behinderung dort, wo diese erforderlich sind, nicht aus.

Art. 2. Neubau von öffentlich zugänglichen Orten

Beim Neubau von öffentlich zugänglichen Orten, einschließlich der Schaffung von öffentlich zugänglichen Orten durch Nutzungsänderung, gelten die Zugänglichkeitsanforderungen für folgende Außen- und Innenbereiche:

- 1° die Zugänge zur Örtlichkeit und den dort angebotenen Dienstleistungen;

- 2° den Empfangsbereich;
- 3° die Räume und ihre Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen stehen;
- 4° die vertikale und horizontale Wegführung;
- 5° mindestens einen Sanitärraum;
- 6° mindestens eine Umkleide- oder Ankleidekabine;
- 7° mindestens einen Kfz-Stellplatz je angefangenen Block von 20 Stellplätzen und bei mehr als 100 Stellplätzen einen zusätzlichen Stellplatz je Block von 100 Stellplätzen;
- 8° mindestens ein Zimmer, falls die Örtlichkeit zwischen einem und 20 Zimmer zählt, mindestens 2 Zimmer, falls die Örtlichkeit zwischen 21 und 50 Zimmer zählt, und ein zusätzliches Zimmer für jede weiteren 50 Zimmer oder angefangenen Block von 50 Zimmern, falls die Örtlichkeit mehr als 50 Zimmer zählt;
- 9° die Beschilderung.

Der Bereich, in dem die öffentlich zugängliche Dienstleistung erbracht wird, befindet sich so nah wie möglich am Haupteingang. Ein barrierefreier Weg ermöglicht den Zugang zum Haupteingang. Auswahl und Ausgestaltung dieses Wegs erfolgen so, dass die Kontinuität der Mobilitätskette zum Außenbereich sichergestellt ist.

Die Zugänglichkeitsanforderungen beim Neubau öffentlich zugänglicher Orte werden in einer großherzoglichen Verordnung genauer festgelegt.

Art. 3. Öffentlich zugängliche Orte, die bereits bestehen oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden

(1) Bei öffentlich zugänglichen Orten, die bereits bestehen oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden, gelten die Zugänglichkeitsanforderungen für die in Artikel 2 Unterabsatz 1 genannten Außen- und Innenbereiche.

Der Bereich, in dem die öffentlich zugängliche Dienstleistung erbracht wird, befindet sich so nah wie möglich am Haupteingang. Ein barrierefreier Weg ermöglicht den Zugang zum Haupteingang. Auswahl und Ausgestaltung dieses Wegs erfolgen so, dass die Kontinuität der Mobilitätskette zum Außenbereich sichergestellt ist.

Falls in mehreren Bereichen der Örtlichkeit die gleiche Dienstleistung angeboten wird, wird die Zugänglichkeit mindestens einer dieser Dienstleistungen sichergestellt.

(2) Die Eigentümer oder Erbpächter der Örtlichkeit gewährleisten die Einhaltung der Zugänglichkeitsanforderungen, indem sie auf eigene Kosten die erforderlichen Arbeiten durchführen. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 2018 über die Mietverträge für gewerbliche Räume und die Änderung einzelner Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (*Code civil*) sowie des geänderten Gesetzes vom 21. September 2006 über den Wohnraummietvertrag und die Änderung einzelner Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches können die Parteien eines Mietvertrages vereinbaren, dass der Mieter für die Arbeiten zuständig ist, die für die Einhaltung der Zugänglichkeitsanforderungen erforderlich sind.

(3) Handelt es sich bei dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten bereits bestehenden Umfeld um ein Mehrfamilienhaus, gelten die Anforderungen dieses Artikels vorbehaltlich der Zustimmung:

1° des Eigentümers des Gebäudes, falls das Gebäude einem Eigentümer gehört;

2° der Eigentümergemeinschaft oder der Erbpächtergemeinschaft gemäß Artikel 17 Buchstabe c) des geänderten Gesetzes vom 16. Mai 1975 über den Status des Miteigentums an bebauten Grundstücken, falls das Gebäude mehrere Eigentümer hat;

3° der Gesamthandseigentümer (*coïndivisaires*) des Gebäudes, gemäß Artikel 815-2 bis 815-9 des Bürgerlichen Gesetzbuches, falls das Gebäude im Gesamthandseigentum mehrerer Miteigentümer steht.

Der ablehnende Beschluss wird an die Person geschickt, die die Bauarbeiten zur Barrierefreiheit beantragt, und eine Kopie des Beschlusses wird an den Minister geschickt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt.

In den in den Punkten 2° und 3° genannten Fällen wird der ablehnende Beschluss im Protokoll der Hauptversammlung dokumentiert.

(4) Die Zugänglichkeitsanforderungen bei öffentlich zugänglichen Orten, die bereits bestehen oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden, werden in einer großherzoglichen Verordnung genauer festgelegt.

Art. 4. Neubau von Mehrfamilienhäusern

(1) Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern, einschließlich der Schaffung von Mehrfamilienhäusern durch Nutzungsänderung, gelten die Zugänglichkeitsanforderungen für:

- 1° die Wegführung im Außenbereich;
- 2° den Gebäudezugang;
- 3° die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes;
- 4° den Zugang zu den Wohnungen, den Zugang zu den Zimmern der Wohnungen und die Wegführung innerhalb der Wohnungen;
- 5° mindestens einen Kfz-Stellplatz je angefangenen Block von 20 Stellplätzen und bei mehr als 100 Stellplätzen für einen zusätzlichen Stellplatz je Block von 100 Stellplätzen;
- 6° die Beschilderung.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen sind zehn Prozent der Anzahl an Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus so konzipiert und angeordnet, dass sie für Personen mit eingeschränkter Mobilität barrierefrei zugänglich sind. Die Mindestanzahl der barrierefrei zugänglichen Wohnungen wird nach oben aufgerundet.

(3) Die Zugänglichkeitsanforderungen beim Neubau von Mehrfamilienhäusern werden in einer großherzoglichen Verordnung genauer festgelegt.

Art. 5. Neubau und umfassender Umbau von öffentlichen Straßen

Beim Neubau und umfassenden Umbau von öffentlichen Straßen gelten die Zugänglichkeitsanforderungen für:

- 1° Überwege und Furten für Fußgänger;
- 2° Überwege und Furten für Fußgänger und Radfahrer;
- 3° Bürgersteige und Wege für Fußgänger;
- 4° Parkstreifen für Autos und Parkplätze;
- 5° Bus- und Straßenbahnsteige für den Ein- und Ausstieg;
- 6° Fußgängerzonen, Wohngebiete und Begegnungsorte;
- 7° öffentliche Plätze;
- 8° Ausstattung und Mobiliar von öffentlichen Straßen.

Die Zugänglichkeitsanforderungen für öffentliche Straßen werden in einer großherzoglichen Verordnung genauer festgelegt.

Art. 6. Angemessene Vorkehrungen

(1) Hat ein Mensch eine besonders schwere oder spezifische Behinderung, so dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zugänglichkeitsanforderungen nicht ausreichen, um ihm den Zugang zu einem öffentlich zugänglichen Ort zu ermöglichen, kann dieser Mensch einen schriftlichen Antrag an den Minister richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, um zu verlangen, dass die Personen, denen die betreffenden Arbeiten obliegen, angemessene Vorkehrungen gemäß Unterabsatz 3 treffen.

Die Eigentümer oder Erbpächter des Ortes müssen die Kosten der angemessenen Vorkehrungen tragen. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 2018 über die Mietverträge für gewerbliche Räume und die Änderung einzelner Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (*Code civil*) sowie des geänderten Gesetzes vom 21. September 2006 über den Wohnraummietvertrag und die Änderung einzelner Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches können die Parteien eines Mietvertrages vereinbaren, dass der Mieter für die Arbeiten zuständig ist, die für die Einhaltung der Zugänglichkeitsanforderungen erforderlich sind.

Unter einer angemessenen Vorkehrung im Sinne dieses Artikels sind erforderliche und geeignete Änderungen und Anpassungen zu verstehen, die, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in einer

gegebenen Situation, vorgenommen werden, um die Zugänglichkeit öffentlich zugänglicher Orte für die in Unterabsatz 1 genannten Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Die Vorkehrung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt und die Änderungen und Anpassungen führen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung.

(2) Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, der mit dem Antrag auf angemessene Vorkehrungen befasst wird, beurteilt auf Empfehlung des in Artikel 11 vorgesehenen Beirats für Zugänglichkeit (*Conseil consultatif de l'accessibilité*), nachfolgend als „Beirat“ bezeichnet, ob eine angemessene Vorkehrung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt oder nicht.

Bei der Beurteilung, ob die Vorkehrung zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt, werden die in Artikel 1 Punkt 8° vorgesehenen Kriterien berücksichtigt.

Falls der Minister entscheidet, dass durch die verlangten Vorkehrungen keine unverhältnismäßige Belastung entsteht, teilt er diese Entscheidung den Personen, denen die betreffenden Arbeiten obliegen, mit. Folglich sind diese Personen verpflichtet, die verlangten Vorkehrungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen. Eine Kopie des Beschlusses des Ministers wird dem Menschen mit Behinderung, der den Antrag auf angemessene Vorkehrungen gestellt hat, geschickt.

Falls der Minister entscheidet, dass durch die verlangten Vorkehrungen eine unverhältnismäßige Belastung entsteht, teilt er seine Entscheidung dem Menschen mit Behinderung, der den Antrag auf angemessene Vorkehrungen gestellt hat, mit. Eine Kopie des ablehnenden Beschlusses des Ministers wird zur Information an die Personen geschickt, denen die betreffenden Arbeiten obliegen hätten.

(3) Befindet sich der öffentlich zugängliche Ort in einem Mehrfamilienhaus, kann eine angemessene Vorkehrung nur vorbehaltlich der Zustimmung folgender Personen umgesetzt werden:

1° des Eigentümers des Gebäudes, falls das Gebäude einem Eigentümer gehört;

2° der Eigentümergemeinschaft oder der Erbpächtergemeinschaft gemäß Artikel 17 Buchstabe c) des geänderten Gesetzes vom 16. Mai 1975 über den Status des Miteigentums an bebauten Grundstücken, falls das Gebäude mehrere Eigentümer hat;

3° der Gesamthandseigentümer (*coïndivisaires*) des Gebäudes, gemäß Artikel 815-2 bis 815-9 des Bürgerlichen Gesetzbuches, falls das Gebäude im Gesamthandseigentum mehrerer Miteigentümer steht.

Im Falle einer Ablehnung wird die angemessene Vorkehrung nicht umgesetzt.

Der ablehnende Beschluss wird an den Menschen mit Behinderung geschickt, der den Antrag auf angemessene Vorkehrungen gestellt hat, und eine Kopie wird an den Minister geschickt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt.

In den in den Punkten 2° und 3° genannten Fällen wird der ablehnende Beschluss im Protokoll der Hauptversammlung dokumentiert.

Art. 7. Ausnahmen und Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung

(1) Ausnahmen von den in diesem Gesetz vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen können für öffentlich zugängliche Orte gewährt werden, die bereits bestehen oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden, für umfassende Umbauten an öffentlichen Straßen sowie für die durch Nutzungsänderung geschaffenen öffentlich zugänglichen Orte und Mehrfamilienhäuser.

Für die Ausnahmen werden folgende Begründungen anerkannt:

1° technische Unmöglichkeit;

2° unverhältnismäßige Belastung;

3° Schutz des kulturellen und historischen Erbes des Landes gemäß dem geänderten Gesetz vom 18. Juli 1983 über die Erhaltung und den Schutz nationaler Kulturstätten und Denkmäler.

Bei der Beurteilung, ob die Umsetzung der von diesem Gesetz vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt, berücksichtigt der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, auf Empfehlung des Beirats die in Artikel 1 Punkt 8° vorgesehenen Kriterien.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen können für jeden Ort, jede Straße und jedes Gebäude, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung umgesetzt werden.

(3) Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, wird von den Personen, denen die Arbeiten obliegen, mit jedem vom Antragsteller gebührend begründeten Antrag auf Ausnahme oder eine Maßnahme mit vergleichbarer Wirkung befasst. Der Minister gewährt Genehmigungen für Ausnahmen und Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung auf Empfehlung des Beirats.

Art. 8. Konformitätskontrolle hinsichtlich der Zugänglichkeitsanforderungen

(1) Bei genehmigungspflichtigen Arbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit wird die Konformität der Baupläne kontrolliert.

Zu diesem Zweck enthalten alle Genehmigungsanträge für Arbeiten im Zusammenhang mit den in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 genannten Bauten folgende Dokumente:

1° eine von einem technischen Barrierefreiheitsprüfer nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 ausgestellte Konformitätsbescheinigung für die Baupläne, die bestätigt, dass die Baupläne den Zugänglichkeitsanforderungen entsprechen;

2° die Genehmigung einer Ausnahme oder einer Maßnahme mit vergleichbarer Wirkung nach Artikel 7 Absatz 3, sofern eine derartige Genehmigung erteilt wurde.

(2) Bei Arbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit wird die Konformität der Arbeiten unabhängig davon kontrolliert, ob die Arbeiten im Voraus genehmigt werden müssen oder nicht.

Der technische Barrierefreiheitsprüfer nach Artikel 9 Absatz 1 und 2, nachfolgend als „Prüfer“ bezeichnet, stellt den Personen, denen die Bauarbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit obliegen, für die Bauarbeiten eine Konformitätsbescheinigung aus, durch die die Einhaltung der vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen bestätigt wird. Die Bescheinigung wird nach einer Prüfung ausgestellt, die nach Abschluss der Arbeiten erfolgt. Der Prüfer schickt eine Kopie dieser Bescheinigung an den Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt.

Falls beanstandet wird, dass der Bau die Zugänglichkeitsanforderungen nicht erfüllt, stellen die Personen, denen die Bauarbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit obliegen, die Konformität des Baus her. Diese Herstellung der Konformität wird vom Prüfer ordnungsgemäß durch ein Konformitätsbescheinigung der Arbeiten nachgewiesen. Diese Bescheinigung erhalten die Personen, denen die Kosten der Bauarbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit obliegen. Der Prüfer schickt außerdem eine Kopie dieser Bescheinigung an den Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt.

Die Personen, denen die Kosten der Bauarbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit obliegen, müssen die Konformität der Arbeiten jederzeit und auf Verlangen des zuständigen Ministers oder des zuständigen Bürgermeisters anhand der Konformitätsbescheinigung für die Arbeiten nachweisen können.

Art. 9. Technische Barrierefreiheitsprüfer

(1) Konformitätsbescheinigungen für die Pläne und Bauarbeiten werden wahlweise von folgenden technischen Barrierefreiheitsprüfern ausgefertigt und ausgestellt :

1° von Architekten oder beratenden Ingenieuren, deren Beruf im Gesetz vom 13. Dezember 1989 über die Organisation des Berufs des Architekten und des beratenden Ingenieurs definiert ist;

2° von natürlichen bzw. privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, mit Ausnahme des Staates, die über eine Zulassung für technische, Forschungs- und Kontrollaufgaben in den Bereichen Zugänglichkeit und Design für alle verfügen, die vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, gemäß Artikel 10 ausgestellt wurde.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können Konformitätsbescheinigungen für die Pläne bei Gebäuden und öffentlich zugänglichen Orten des öffentlichen Sektors auch von folgenden technischen Barrierefreiheitsprüfern ausgefertigt und ausgestellt werden:

1° von Beamten der Verwaltung für öffentliche Bauten bei Gebäuden, die der Zuständigkeit des Staates in dessen Eigenschaft als Eigentümer oder Erbpächter unterliegen;

2° von Beamten der Gemeindeverwaltungen bei Gebäuden, die der Zuständigkeit von Gemeinden in deren Eigenschaft als Eigentümer oder Erbpächter unterliegen.

Die in den Punkten 1° und 2° genannten Beamten, die als technische Barrierefreiheitsprüfer auftreten, besitzen ein Diplom als Architekt oder Bauingenieur.

(3) Die Nationale Dienststelle für Sicherheit im öffentlichen Dienst (*Service national de la sécurité dans la fonction publique*) ist dafür zuständig, unter Beachtung der in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 4 genannten Zugänglichkeitsanforderungen die Konformität der Bauarbeiten zu prüfen, die an einem öffentlich zugänglichen Ort gemäß Artikel 2 des geänderten Gesetzes vom 19. März 1988 über die Sicherheit in den Verwaltungen und Dienststellen des Staates, in öffentlich-rechtlichen Anstalten und an Schulen durchgeführt werden. Diese Prüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 19. März 1988 über die Sicherheit in den Verwaltungen und Dienststellen des Staates, in öffentlich-rechtlichen Anstalten und an Schulen.

Art. 10. Zulassung als technischer Barrierefreiheitsprüfer

(1) Die Zulassung als technischer Barrierefreiheitsprüfer gemäß Artikel 9 Absatz 1 Punkt 2° wird natürlichen Personen sowie Verantwortlichen von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen erteilt, die:

1° eine technische oder berufliche Erstausbildung im Bereich Bau- oder Bauingenieurwesen sowie eine mindestens 16-stündige Zusatzausbildung im Bereich Zugänglichkeit für alle nachweisen, sofern diese Ausbildung von einer Einrichtung durchgeführt wurde, die zur Durchführung von Ausbildungen im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist, oder von einer Ausbildungseinrichtung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als solche anerkannt ist. Der Inhalt der Zusatzausbildung ist in Anhang A festgelegt.

2° eine zufriedenstellende Kenntnis der Vorschriften hinsichtlich der technischen Aufgaben, mit denen sie betraut werden, sowie eine hinreichende Praxiserfahrung mit diesen Aufgaben nachweisen;

3° über die technischen Mittel verfügen sowie Zugang zu den Geräten und Informationen haben, die erforderlich sind, um ihre Aufgabe in angemessener Weise erfüllen zu können;

4° in Bezug auf die ihnen anvertraute Aufgabe die Unabhängigkeit genießen, die für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.

(2) Anträge auf Zulassung sind an den Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, zu richten.

(3) Den Anträgen werden sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen beigelegt, um nachzuweisen, dass die gemäß Absatz 1 verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.

Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen müssen eine Kopie ihrer Satzung beilegen.

(4) Die Zulassung ist für die Dauer von fünf Jahren gültig. Sie kann verlängert werden, sofern die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, kann die Einhaltung der Anforderungen für die Erteilung und Gültigkeit der Zulassung jederzeit überprüfen. Falls eine der in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, entzieht er die Zulassung, nachdem die betreffende Person aufgefordert wurde, die in Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen innerhalb von 3 Monaten zu erfüllen.

(5) Im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der in diesem Gesetz und den diesbezüglichen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen wird die Zulassung für die Durchführung folgender Aufgaben erteilt:

1° Ausfertigung und Ausstellung der in Artikel 8 vorgesehenen Konformitätsbescheinigungen hinsichtlich der Zugänglichkeitsanforderungen;

2° Verfassen von Stellungnahmen und Durchführung technischer Forschungs- und Kontrollaufgaben zwecks Bescheinigung der Einhaltung der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Zugänglichkeitsanforderungen.

(6) Natürliche Personen, die die in Absatz 5 vorgesehenen Aufgaben im Namen einer juristischen Person durchführen, verfügen über die in Absatz 1 vorgesehene Zulassung als technischer Barrierefreiheitsprüfer.

Art. 11. Beirat für Zugänglichkeit

(1) Es wird ein Beirat für Zugänglichkeit eingerichtet, der unter der Aufsicht des Ministers steht, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, und der folgende Aufgaben hat:

1° Unterstützung und Beratung des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, hinsichtlich Zugänglichkeit und Design für alle;

2° Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Ausnahmen und Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung nach Artikel 7;

3° Abgabe von Stellungnahmen zu sämtlichen Gesetz- oder Verordnungsentwürfen hinsichtlich Zugänglichkeit und Design für alle;

4° Untersuchung jeglicher Fragen und Themen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

(2) Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die Ministerien, Organisationen und Berufskammern unterstehen, die vom Thema Zugänglichkeit und Design für alle betroffen sind, aus Mitgliedern, die dem Ministerium unterstehen, in dessen Zuständigkeit der Haushalt fällt, sowie aus Mitgliedern, die Organisationen unterstehen, die im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderung tätig sind. Für jedes Vollmitglied wird ein Stellvertreter ernannt.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der im Beirat vertretenen Organisationen, Berufskammern und Ministerien vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, ernannt.

Den Vorsitz im Beirat führt ein Vertreter des Ministeriums, in dessen Zuständigkeitsbereich das Thema Behinderung fällt.

Die Arbeit des Beirats wird in ständigen Ausschüssen vorbereitet.

Der Beirat wird in seinen Aufgaben durch drei Schriftführer unterstützt, die vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, ernannt werden.

Das Mandat als Mitglied des Beirats ist unvereinbar mit den Ämtern als Regierungsmitglied, als Mitglied der Abgeordnetenversammlung sowie als Staatsratsmitglied.

(3) Einzelheiten zur Zusammensetzung sowie zu den Modalitäten der Organisation und der Arbeitsweise des Beirats, einschließlich der Höhe des Sitzungsgeldes der Mitglieder, bei denen es sich nicht um Staatsbedienstete handelt, werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

Art. 12. Finanzielle Unterstützung

(1) Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, bewilligt im Rahmen der Haushaltsmittel eine finanzielle Unterstützung in Form eines Kapitalzuschusses für:

1° Bauarbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit bei öffentlich zugänglichen Orten, die bereits bestehen oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden, gemäß den in Artikel 3 vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen;

2° die in Artikel 6 vorgesehenen Bauarbeiten im Zusammenhang mit angemessenen Vorkehrungen an einem öffentlich zugänglichen Ort;

3° die in Artikel 2 Unterabsatz 1 sowie in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Bauarbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit im Rahmen der Schaffung eines öffentlich zugänglichen Ortes oder eines Mehrfamilienhauses durch Nutzungsänderung;

4° Studien, Beratungsleistungen und Gutachten, die die in den Punkten 1° bis 3° vorgesehenen Bauarbeiten betreffen.

(2) Von der Unterstützung profitieren können die Personen kommen, denen die Bauarbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit bzw. die angemessenen Vorkehrungen obliegen. Es handelt sich dabei um natürliche Personen, um privatrechtliche juristische Personen oder um öffentlich-rechtliche juristische Personen mit Ausnahme des Staates. Die finanzielle Unterstützung wird nur einmal bewilligt pro:

1° öffentlich zugänglichen Ort, der bereits besteht oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befindet;

2° Schaffung eines öffentlich zugänglichen Ortes oder eines Mehrfamilienhauses durch Nutzungsänderung;

3° pro angemessene Vorkehrung.

Die finanzielle Unterstützung wird nur für Bauarbeiten, Studien, Beratungsleistungen und Gutachten bewilligt, die auf dem Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg erfolgen, sowie für Studien,

Beratungsleistungen und Gutachten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen oder in einem Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(3) Die finanzielle Unterstützung beträgt 50 Prozent der Kosten ohne Mehrwertsteuer der Bauarbeiten, Studien, Beratungsleistungen und Gutachten im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Punkt 1° bis 3° genannten Orten und Vorkehrungen, wobei sie den Betrag von 24 000 Euro pro Ort und Vorkehrung, die in Absatz 2 Punkt 1° bis 3° genannt werden, jedoch nicht überschreiten kann. Der Antrag auf eine finanzielle Unterstützung muss spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden und die Bauarbeiten, Studien, Beratungsleistungen und Gutachten sind spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Fristen gelten nicht für einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für Bauarbeiten im Zusammenhang mit angemessenen Vorkehrungen gemäß Absatz 1 Punkt 2.

(4) Der Antrag auf finanzielle Unterstützung wird mithilfe eines Formulars gestellt, das vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, bereitgestellt wird. Dem Antrag müssen folgende Belege beigefügt werden:

1° eine Baugenehmigung oder eine Bescheinigung, die die Konformität der Baupläne mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß Artikel 8 Absatz 1 Punkt 1° bestätigt;

2° eine detaillierte Beschreibung der Bauarbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit;

3° ein detaillierter Kostenvoranschlag für die Bauarbeiten, Studien, Beratungsleistungen und Gutachten.

(5) Vor Auszahlung der finanziellen Unterstützung wird eine detaillierte Rechnung der Bauarbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit an den Minister geschickt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, wobei der Minister prüft, ob die Rechnung dem erhaltenen Kostenvoranschlag entspricht. Der Minister behält sich das Recht vor, den Betrag der finanziellen Unterstützung anzupassen oder die Auszahlung zu verweigern, falls die Rechnung wesentlich vom Kostenvoranschlag abweicht oder falls er keine Rechnungen erhalten hat oder irgendein anderes erforderliches Dokument nicht erhalten hat.

Art. 13. Strafbestimmungen

(1) Falls Bauherren, Unternehmer und sonstige Personen, die über einen Werkvertrag an den Bauherren gebunden sind, sowie jegliche Personen, denen die Bauarbeiten zur Herstellung von Zugänglichkeit obliegen, Bauarbeiten unternommen haben, die die in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen nicht erfüllen, so werden diese mit Strafen belegt;

1° natürliche Personen mit einer Geldstrafe von 251 Euro bis 125.000 Euro und einer Haftstrafe von 8 Tagen bis 2 Monaten oder mit nur einer dieser Strafen;

2° juristische Personen mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 250.000 Euro.

Der Richter kann ergänzend zu den in Unterabsatz 1 vorgesehenen Strafen die Herstellung der Konformität der Bauarbeiten oder den Abriss des Objekts, jeweils ganz auf Kosten des Zuwiderhandelnden, anordnen.

(2) Gegen natürliche Personen kann der Richter ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Strafen folgende Strafen verhängen:

1° Unternehmens- und Betriebsschließung;

2° Veröffentlichung oder Aushang der Entscheidung oder eines Auszugs der Entscheidung über die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten.

(3) Gegen juristische Personen kann der Richter ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Strafen folgende Strafen verhängen:

1° Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen;

2° Auflösung unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die in Artikel 38 des Strafgesetzbuches (*Code pénal*) vorgesehen sind.

(4) Falls technische Barrierefreiheitsprüfer nach Artikel 9 Absatz 1 Konformitätsbescheinigungen für Pläne oder Bauarbeiten ausgestellt haben, die die in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen nicht erfüllen, drohen ihnen die gleichen Strafen wie die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen.

(5) Falls Personen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 Unterabsatz 1 die in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen im Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen Orten, die bereits bestehen oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden, nach der in Artikel 16 vorgesehenen Frist nicht ausgeführt haben, drohen ihnen die gleichen Strafen wie die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen.

(6) Falls eine Person nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie Absatz 3 Unterabsatz 1, der die Arbeiten im Hinblick auf angemessene Vorkehrungen, im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3, obliegen, sich weigert, eine angemessene Vorkehrung umzusetzen, wird diese Person mit den in Artikel 455 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bestraft, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Vorkehrung keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Art. 14. Aufhebungsbestimmung

Das Gesetz vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit öffentlich zugänglicher Orte wird aufgehoben.

Art. 15. Übergangsbestimmung

Die Zugänglichkeitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau von öffentlich zugänglichen Orten, dem Neubau von Mehrfamilienhäusern, dem Neubau von öffentlichen Straßen sowie dem umfassenden Umbau von öffentlichen Straßen, wie sie in den Artikeln 2, 4 und 5 vorgesehen sind, gelten für alle Vorhaben, bei denen der Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

Art. 16. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats in Kraft, der auf den Monat seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg folgt, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 über öffentlich zugängliche Orte, die bereits bestehen oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden, welche am ersten Tag des hundertzwanzigsten Monats in Kraft treten, der auf den Monat seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg folgt.

*

ANHANG A

Inhalt der erforderlichen Zusatzausbildungen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Punkt 1

1° Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)

2° Nationale Gesetze und sonstige Vorschriften zur Barrierefreiheit

3° Die verschiedenen Behinderungsarten nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO

4° Modalitäten der praktischen Durchführung der Texte

5° Austausch von Verfahren

6° Rolle, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und berufliche Praxis des „technischen Barrierefreiheitsprüfers“

Befehlen und verfügen, dass dieses Gesetz im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird, um von allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

*Die Ministerin für Familie
und Integration*
Corinne Cahen

Schloss Berg, den 7. Januar 2022
Henri

Parlamentsdok. 7346; ordentl. Sitzungsperiode 2017-2018, 2018-2019, 2019-2020, 2020-2021 und 2021-2022.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich der im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichter französischer Text ist maßgebend.

Titel des französischen Originaltextes:

Loi du 7 janvier 2022 portant sur l'accessibilité à tous des lieux ouverts au public, des voies publiques et des bâtiments d'habitation collectifs.